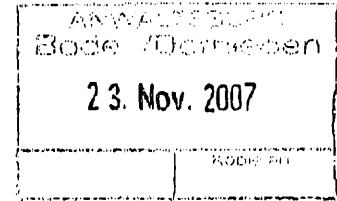


Abschrift

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 11 ME 132/07
1 B 7253/06

§ 104 a

Linweis, das bef. d. Deutsch-
kenntnisse von 60 jäh. nicht
verlangt werden können.

BESCHLUSS

Ausnahme i § 104 a Abs. 1 Satz 5

In der Verwaltungsrechtssache

1

Staatsangehörigkeit

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1 - 4: Rechtsanwältin Bode und anwaltlich vertreten

g e g e n

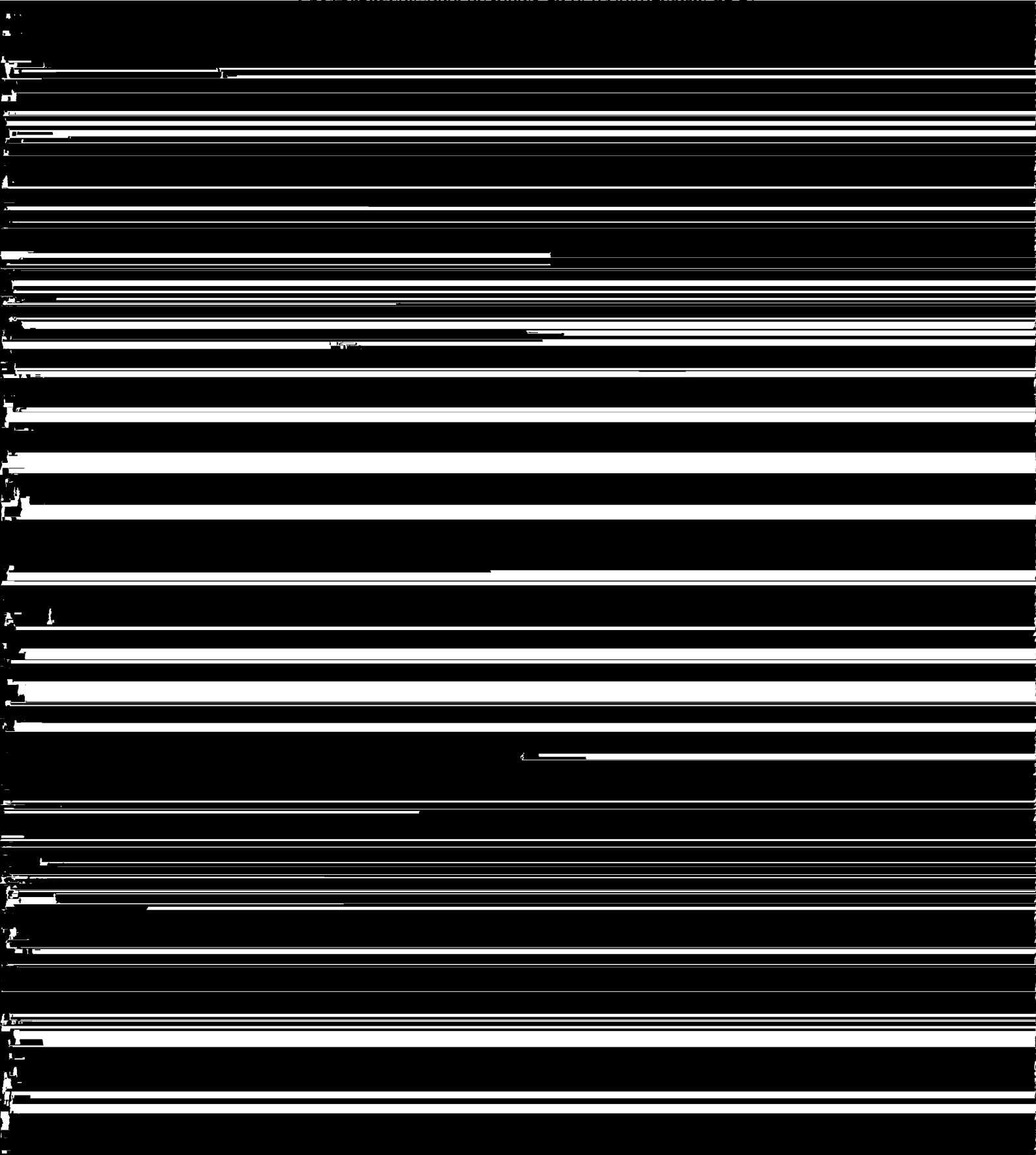
die Stadt Hildesheim - Rechtsamt -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 2, 31134 Hildesheim, - V 131/06, Bi/Mö -,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 11. Senat - am 20. November 2007 beschlossen:

Das Verfahren wird aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen der Beteiligten eingestellt, soweit es die Erteilung eines Niederlassungserlaubnis an den Antragsteller zu 3)

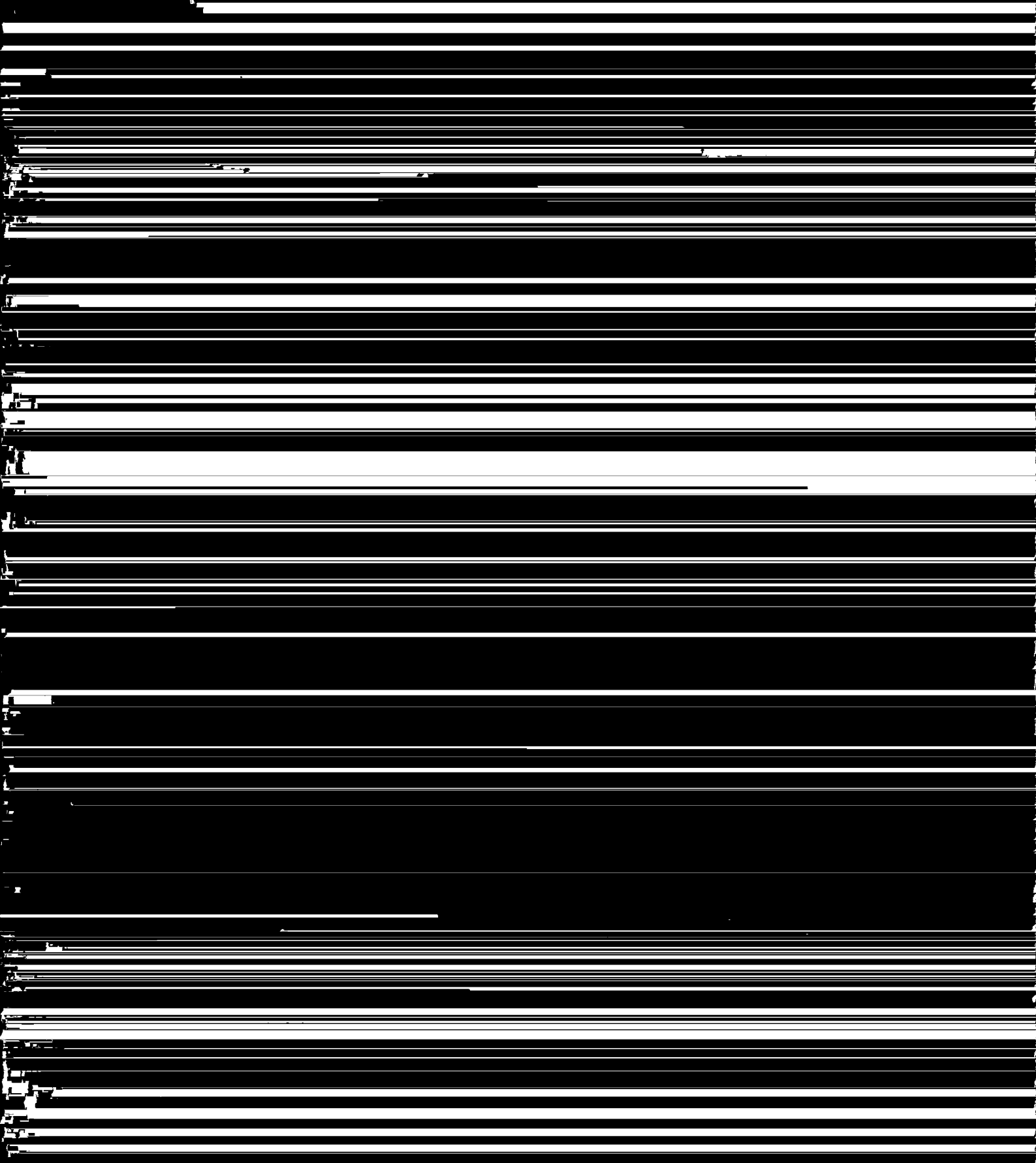


- 4 -

und 2) entschieden sich für den zweiten Weg und erhielten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG 1990, die ab 2005 als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG fortgalt (vgl. § 101 Abs. 2 AufenthG) und zuletzt bis zum 9. Januar 2006 verlängert wurde. 2002 und 2004 hatte der Antragsteller zu 1) jeweils eine unbefristete Arbeitsgenehmigung

- 5 -

zu 1) und 2) in () zurückkehren müssten, am Down-Syndrom erkrankt ist und steter Betreuung bedarf. Diese kontinuierliche Betreuung kann im Bundesgebiet durch die Antragsteller zu 1) und 2), den Antragsteller zu 3) und die weiteren im Bundesgebiet lebenden Kinder/Geschwister ermöglicht werden. Bei Rückkehr () wären die Antragsteller zu 1) und 2) als Eltern aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters aller Voraussicht nach mit der Betreuung des Antragstellers zu 4) überfordert. Die Antragsteller befinden



- 6 -

der Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis aus den oben dargestellten Gründen Erfolg hat und das Unterliegen des Antragstellers zu 1) hinsichtlich der von ihm begehrten Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nur einen geringen Teil ausmacht.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Heidelbergmann

Vogel

Muhsmann